

Richtlinie zur Vergabe von Wissenschaftsstipendien

„Your Way to Siegen Research Grant for PhD Students - Universität Siegen“ (Wissenschaftsstipendium)

von Santander Universities

Präambel

Die Universität Siegen fördert aus Drittmitteln von Santander Universitäten mit dem Wissenschaftsstipendien-Programm „Your Way to Siegen Research Grant for PhD Students - Universität Siegen“ die Beschäftigungsfähigkeit von internationalen Nachwuchswissenschaftler*innen. Ziel des Programms ist es, Forschungsaufenthalte an der Universität Siegen zu ermöglichen, Netzwerke Siegener Wissenschaftler*innen mit internationalen Nachwuchswissenschaftler*innen zu unterstützen, ggf. ein sog. Cotutelle-Verfahren anzubahnen sowie langfristige Kooperationen mit Partnerinstitutionen auszubauen. Das Programm versteht sich als Bestandteil der Internationalisierungsstrategie der Universität Siegen und leistet einen Beitrag zu Chancengerechtigkeit, Diversität und gesellschaftlicher Verantwortung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen, Verfahren und Pflichten im Zusammenhang mit der Vergabe von Stipendien an internationale Promovierende, die einen Forschungsaufenthalt an der Universität Siegen planen (im Folgenden „Stipendium“).
- (2) Sie gilt für alle Fakultäten und zentralen Einrichtungen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Stipendium kann erhalten, wer sich an einer ausländischen Hochschule in der Promotionsphase befindet, einen Forschungsaufenthalt an der Universität Siegen anstrebt und nicht gleichzeitig für den gleichen Zweck weitere Mittel inländischer und ausländischer Stellen erhält (z.B. Erasmus+ Doktorandenmobilität).
- (2) Die Mindestdauer des Forschungsaufenthalts beträgt 2 Wochen.

Der Forschungsaufenthalt muss auf Einladung eines Hosts stattfinden, also in Kooperation mit einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Siegen.

§ 3 Förderhöhe und -dauer

- (1) In jedem akademischen Jahr werden zehn Stipendien mit einer Fördersumme von einmalig 1.000 Euro vergeben.
- (2) Die Stipendien können für Mobilitäts- und Aufenthaltskosten von Forschungsaufenthalten in Siegen (min. 2 Wochen) eingesetzt werden.
- (3) Das Stipendium wird einmalig ausgezahlt. Eine erneute Förderung ist im Folgejahr möglich, um die Kooperation fortzusetzen bzw. zu vertiefen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe erfolgt auf Antrag. Antragstellende müssen sich auf der Plattform Santander Open Academy (SAO) registrieren und sich auf das Wissenschaftsstipendien-Programm „Your Way to Siegen Research Grant for PhD Students - Universität Siegen“ bewerben. Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Das Portal wird geschlossen, falls alle Stipendien im Kalenderjahr vergeben wurden.
- (2) Ergänzend zum Bewerbungsformular müssen Antragstellende folgende Dokumente einreichen:
 - Tabellarischer Lebenslauf, max. 2 Seiten
 - Darstellung des Promotionsvorhabens, max. 2 Seiten
 - Tabellarischer Zeitplan für den Forschungsaufenthalt, max. 1 Seite
 - Motivationsschreiben, max. 1 Seite
 - Zeugnis Masterabschluss
 - Einladungsschreiben des Hosts an der Universität Siegen
 - Publikationsliste, wenn vorhanden
- (3) Über die Vergabe entscheidet eine Auswahlkommission, bestehend aus einer Vertreterin der Abteilung Welcome Center for International Researchers im Referat International Office, dem House of Young Talents und dem Referat Forschungsförderung. Die Kommission tagt nach Bedarf in Präsenz oder entscheidet im Umlaufverfahren per Mail.
- (4) Die Kommission entscheidet anhand der Kriterien nach § 5. Bei gleicher Eignung werden Anträge von Promovierenden von den Fokussierten Partnerhochschulen der Universität Siegen und / oder sog. Forscher-Alumni (= Forschende, die bereits zuvor an der Universität Siegen studiert, gelehrt oder geforscht haben, „return for research“) bevorzugt behandelt. Ein Anspruch auf das Stipendium besteht nicht.
- (5) Die Gewährung einer Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel aus der Santander-Förderung.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung von

- fachlicher Eignung und Studienleistungen,
- Motivation: fachliche und persönliche Gründe,
- Qualität des Forschungsvorhabens,
- Plausibilität des Zeitplans,
- Forschungsprojekten, die thematisch im Rahmen des [Forschungsprofil | Universität Siegen](#) angesiedelt sind.

§ 6 Pflichten der Geförderten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, die Mittel für den beantragten Zweck einzusetzen.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, die Universität unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.

- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Forschungsaufenthalts einen schriftlichen Kurzbericht vorzulegen.

§ 7 Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung z.B. Erasmus+ Doktorandenmobilität). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium. Auch eine externe oder interne Anschlussfinanzierung sind ebenso ausgeschlossen. Das Stipendium darf auch nicht als Anschlussfinanzierung dienen.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung und eine Laborversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen und erhebt dafür die individuelle Steuer-ID sowie das zuständige Finanzamt der Geförderten, falls die Förderung mehr als 3.000 EUR p.a. beträgt.

§ 9 Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- dass die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Pflichten gemäß § 6 nicht nachkommt,
- dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht,
- dass der Forschungsaufenthalt aus Gründen, die die Stipendiatin oder der Stipendiat zu vertreten hat, nicht angetreten wurde,
- dass eine Ausreise aus dem Heimatland nicht möglich ist

- dass die Stipendiatin oder der Stipendiat die Mittel zweckwidrig verwendet hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. Februar 2026 in Kraft.